



# HESSISCHER LANDTAG

17. 03. 2020

## Kleine Anfrage

**René Rock (Freie Demokraten) vom 03.02.2020****Windkraft: Rechtswidrige Ausnahmen vom Tötungsverbot****und****Antwort****Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Das Verwaltungsgericht Gießen hat am 28. Januar 2020 die Genehmigung (Datum vom 12.10.2018) von drei im Butzbacher Stadtwald geplanten Windkraftanlagen durch das Regierungspräsidium Gießen aufgehoben. Das Gericht hat laut Medienberichterstattung festgestellt, dass die im Rahmen der Genehmigung erteilte Ausnahme vom Tötungsverbot nach § 45 Abs. 7, Satz 1 Nr. 5 BNatSchG, welches es verbietet, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten oder zu verletzen, nicht mit europäischem Recht vereinbar ist.

Das Bundesnaturschutzgesetz erlaubt zwar mögliche Ausnahmen vom Tötungsverbot. Die europäische Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009) lässt die in § 45 Abs. 7, Satz 1, Nr. 5 BNatSchG genannten Gründe („*zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art*“) jedoch nicht zu, um Ausnahmen vorzunehmen.

Die europäische Vogelschutzrichtlinie definiert in Art. 9 Abs. 1, unter welchen Umständen Ausnahmen von europäischen Schutzbestimmungen möglich sind. Gründe des "öffentlichen Interesses sozialer oder wirtschaftlicher Art" werden nicht genannt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinen Entscheidungen mehrfach deutlich gemacht, zuletzt mit der Entscheidung vom 26. Januar 2012 (C-192/11), dass ausschließlich die in der Richtlinie selbst genannten Gründe Ausnahmen rechtfertigen können. Gründe des öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, können dagegen ausdrücklich keine zulässigen Gründe sein. Da europäisches Recht Anwendungsvorrang genießt, sind Gerichte und Behörden verpflichtet, nationale Bestimmungen nicht anzuwenden, wenn diese gegen Unionsrecht verstoßen. Im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windkraftanlagen hätten folglich keine Ausnahmen vom Tötungsverbot erteilt werden dürfen.

In der Kleinen Anfrage Drs. 19/3853 (aus dem November 2016) hatte der Fragesteller auf die rechtliche Problematik bei Erteilung von Ausnahmen vom Tötungsverbot hingewiesen. Die Landesregierung hatte in ihrer Antwort die Auffassung vertreten, dass Ausnahmen vom Tötungsverbot im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windkraftanlagen mit europäischem Recht vereinbar seien. Das Verwaltungsgericht Gießen hat nun festgestellt, dass solche Ausnahmen gegen europäisches Recht verstoßen.

### Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Bei der vom Fragesteller zitierten Gerichtsentscheidung handelt es sich um eine erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts, die noch nicht rechtskräftig geworden ist. Die schriftliche Urteilsbegründung muss zunächst abgewartet und eingehend geprüft werden. Die Landesregierung wird sodann entscheiden, ob sie Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil einlegt. Es gibt bisher keine herrschende obergerichtliche Rechtsprechung, die eine Unvereinbarkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG mit der Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 (Vogelschutzrichtlinie) feststellt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In welchen konkreten Fällen wurden Ausnahmen vom Tötungsverbot (gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG) im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windkraftanlagen beantragt?

Frage 2. In welchen konkreten Fällen wurden Ausnahmen vom Tötungsverbot erteilt?

Frage 3. Welche der erteilten Ausnahmegenehmigungen wurden oder werden beklagt?

Der Landesregierung liegen keine entsprechenden Aufstellungen vor. Hierzu müssten sämtliche Verfahrensakten ausgewertet werden. Die Fragen 1 bis 3 sind deshalb in der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Frist mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand nicht zu beantworten.

Frage 4. Ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, insbesondere die Entscheidung vom 26. Januar 2012, bezüglich der Zulässigkeit von Ausnahmen vom Tötungsverbot bekannt?

Ja.

Frage 5. Wird die hessische Genehmigungspraxis nach dem Urteil des VG Gießen in Bezug auf die Erteilung von Ausnahmen vom Tötungsverbot (nach § 45 Abs. 7, Satz 1, Nr. 5 BNatSchG) zukünftig geändert?

Solange das zitierte Urteil des VG Gießen nicht rechtskräftig ist, wird die Landesregierung hierüber nicht entscheiden.

Frage 6. Werden bereits erteilte Ausnahmen vom Tötungsverbot (nach § 45 Abs. 7, Satz 1, Nr. 5 BNatSchG) widerrufen?

Nein.

Frage 7. Welche Auswirkungen hat das Urteil des VG Gießen in Bezug auf den weiteren Betrieb von Windkraftanlagen, für deren Genehmigung eine Ausnahme vom Tötungsverbot (nach § 45 Abs. 7, Satz 1, Nr. 5 BNatSchG) erteilt wurde?

Solange das zitierte Urteil des VG Gießen nicht rechtskräftig ist, kann die Landesregierung hierzu keine Aussage treffen.

Wiesbaden, 17. Februar 2020

**Priska Hinz**